



Informationsbroschüre

Schallschutzprogramm Flughafen Stuttgart

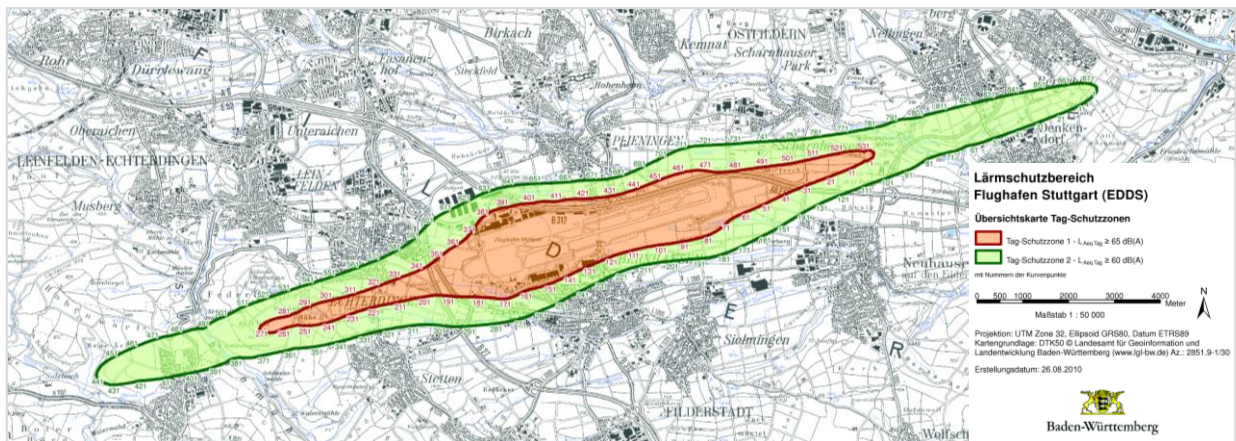
Informationen über die Erstattung von
Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen
nach § 9, Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Welche Wirkung hat die Festsetzung des Lärmschutzbereichs?

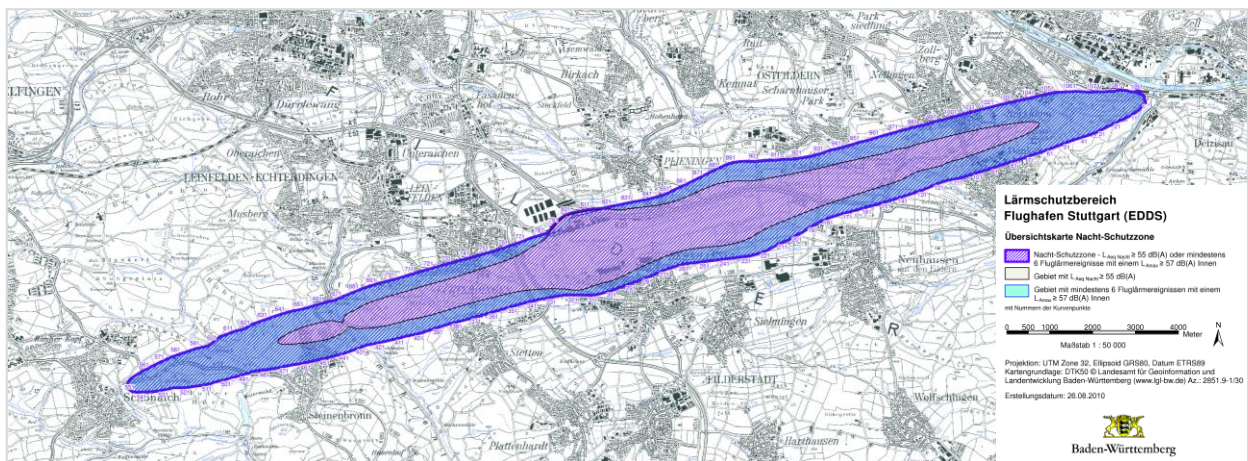
Die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Stuttgart erfolgt aufgrund § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG). Die erforderliche Festsetzung von Lärmschutzbereichen ist mit der Verordnung des Landes Baden-Württemberg über die

Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Stuttgart am 29.12.2010 veröffentlicht worden. Der danach festgesetzte Lärmschutzbereich besteht aus der Tag-Schutzzone 1, der Tag-Schutzzone 2 sowie der Nacht-Schutzzone mit folgenden Werten:

Tag-Schutzzone 1: $L_{Aeq\ Tag} = 65\text{ dB(A)}$ und Tag-Schutzzone 2: $L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB(A)}$



Nacht-Schutzzone: $L_{Aeq\ Nacht} = 55\text{ dB(A)}$, $L_{Amax} \geq 6\text{ mal } 57\text{ dB(A)}$



Befindet sich Ihre Wohnung oder Ihr Grundstück im Lärmschutzbereich, sind sowohl für die Errichtung baulicher Anlagen, als auch für bestehende bauliche Anlagen bestimmte Schallschutzanforderungen einzuhalten. Ob Ihre Wohnung oder Ihr Grundstück im Lärmschutzbereich liegt, können Sie den Detailkarten im Maßstab 1:5000 unter

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/67360 entnehmen oder mit Hilfe einer Adress-Suchfunktion auf folgender Webseite prüfen: www.schallschutzprogramm-flughafen-stuttgart.de.

Welche Schallschutzanforderungen werden vom Gesetzgeber verlangt?

Im § 3 der 2. FlugLSV ist festgelegt, welches resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß ($R'_{w,res}$) die **Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen** abhängig von den am Gebäudestandort

tagsüber und nachts auftretenden Schallimmissionen durch Flugverkehr **im Falle ihrer Errichtung** erreichen müssen.

Tab. 1 Erforderliche resultierende Bauschalldämm-Maße bei Errichtung baulicher Anlagen

→ In der Tag-Schutzzone 1 und Tag-Schutzzone 2		→ In der Nacht-Schutzzone	
Bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag ($L_{Aeq,Tag}$) von	Resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume	Bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{Aeq,Nacht}$) von	Resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für Schlafräume
weniger als 60 dB(A)	30 dB(A)	weniger als 50 dB(A)	30 dB(A)
60 bis weniger als 65 dB(A)	35 dB(A)	50 bis weniger als 55 dB(A)	35 dB(A)
65 bis weniger als 70 dB(A)	40 dB(A)	55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB(A)
70 bis weniger als 75 dB(A)	45 dB(A)	60 bis weniger als 65 dB(A)	45 dB(A)
75 dB(A) und mehr	50 dB(A)	65 dB(A) und mehr	50 dB(A)

Die erforderliche Verbesserung des baulichen Schallschutzes **vorhandener Wohnungen** und schutzbedürftiger baulicher Anlagen innerhalb des Lärmschutzbereiches von Flughäfen ist im § 5 der 2. FlugLSV geregelt.

Danach werden Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen insoweit erstattet, wie sich diese bei Bauschalldämm-Maßen ergeben, die 3 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen für die Errichtung von baulichen Anlagen liegen.

Tab. 2 Erforderliche resultierende Bauschalldämm-Maße bei vorhandenen Wohnungen

→ In der Tag-Schutzzone 1		→ In der Nacht-Schutzzone	
Bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag ($L_{Aeq,Tag}$) von	Resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume	Bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{Aeq,Nacht}$) von	Resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für Schlafräume
[weniger als 60 dB(A)] ¹	[27 dB(A)] ²	[weniger als 50 dB(A)]	[27 dB(A)]
[60 bis weniger als 65 dB(A)]	[32 dB(A)]	50 bis weniger als 55 dB(A)	32 dB(A)
65 bis weniger als 70 dB(A)	37 dB(A)	55 bis weniger als 60 dB(A)	37 dB(A)
[70 bis weniger als 75 dB(A)]	[42 dB(A)]	[60 bis weniger als 65 dB(A)]	[42 dB(A)]
[75 dB(A) und mehr]	[47 dB(A)]	[65 dB(A) und mehr]	[47 dB(A)]

¹ Äquivalente Dauerschallpegel in [Klammern] existieren am Flughafen Stuttgart nicht in Tagschutzzone 1 bzw. in der Nachtschutzzone

² Resultierende bewertete Bauschalldämm-Maße in [Klammern] sind keine Anforderungen für Wohngebäude am Flughafen Stuttgart in Tagschutzzone 1 bzw. in der Nachtschutzzone

Eine Verbesserung des baulichen Schallschutzes von Aufenthaltsräumen vorhandener Wohnungen, deren Eigentümer bereits Schallschutzprogramme des Flughafenhalters in Anspruch genommen haben oder eine Zusage zur Förderung baulichen Schallschutzes auf Kosten des Flughafenhalters erhalten haben oder die beim Bau ihrer Gebäude (nach 1975) verpflichtet waren, für ausreichenden

Schallschutz zu sorgen, ist im Lärmschutzbereich des Flughafens Stuttgart erstattungsfähig, wenn die vorhandenen Bauschalldämm-Maße der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen um mehr als 8 dB unter den Bauschalldämm-Maßen für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 3, Abs. 1 der 2. FlugLSV liegen, folglich:

Tab. 3 Vorhandene resultierende Bauschalldämm-Maße für bestehende, bereits geförderte Wohnungen und für nach 1975 errichtete Wohnungen, für die eine Verpflichtung für ausreichenden Schallschutz bestand

→ In der Tag-Schutzzone 1		→ In der Nacht-Schutzzone	
Bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag ($L_{Aeq, Tag}$) von	Resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w, res}$ für Aufenthaltsräume	Bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{Aeq, Nacht}$) von	Resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w, res}$ für Schlafräume
[weniger als 60 dB(A)]	< [22 dB(A)]	[weniger als 50 dB(A)]	< [22 dB(A)]
[60 bis weniger als 65 dB(A)]	< [27 dB(A)]	50 bis weniger als 55 dB(A)	< 27 dB(A)
65 bis weniger als 70 dB(A)	< 32 dB(A)	55 bis weniger als 60 dB(A)	< 32 dB(A)
[70 bis weniger als 75 dB(A)]	< [37 dB(A)]	[60 bis weniger als 65 dB(A)]	< [37 dB(A)]
[75 dB(A) und mehr]	< [42 dB(A)]	[65 dB(A) und mehr]	< [42 dB(A)]

In diesem Fall besteht Anspruch auf Kostenerstattung für Maßnahmen, die den Anforderungen an das resultierende Bauschalldämm-Maß gemäß Tabelle 2 erfüllen. Unabhängig vom vorhandenen Bauschalldämm-Maß ist der Einbau von Schalldämmlüftern in Schlafräumen von Gebäuden innerhalb der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereiches erstattungsfähig, sofern die Aufwendungen für den Einbau von Schalldämmlüftern in Schlafräumen Anspruchsberechtigter nicht im Rahmen früherer Schallschutzprogramme erstattet worden sind.

gart befindet. Dies können Sie auf folgender Webseite selbst herausfinden: www.schallschutzprogramm-flughafen-stuttgart.de Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen besteht nur für solche bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bereits in der Tag-Schutzzone 1 und/oder in der Nacht-Schutzzone errichtet sind oder für die bereits vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist sowie für nichtgenehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, mit deren Errichtung vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs hätte begonnen werden dürfen.

Wer bekommt Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erstattet - welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ihnen kann ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich Ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und/oder der Nacht-Schutzzone des im Dezember 2010 neu in Kraft getretenen Lärmschutzbereiches des Verkehrsflughafens Stutt-

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken, die innerhalb der oben benannten Schutzzonen liegen. Liegt ein Grundstück zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone, so gilt es als vollständig in dieser Schutzzone gelegen. Wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberech-

tigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt.

Wer ist zahlungspflichtig?

Zur Zahlung der Aufwendererstattungen ist die Flughafen Stuttgart GmbH als Halterin des Verkehrsflughafens Stuttgart verpflichtet, sobald die unteren Verwaltungsbehörden einen entsprechenden Bescheid erlassen haben, in dem die Höhe der zu zahlenden Summe festgelegt wurde.

Wann kann der Anspruch geltend gemacht werden?

Die Anspruchsberechtigung ist geregelt im Fluglärmgesetz und ist gestaffelt nach der Stärke der Lärmbeeinträchtigung. Die Flughafen Stuttgart GmbH hat sich bereit erklärt, ihren Erstattungs-pflichten sofort nachzukommen und nicht erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs.

Welche Aufwendungen werden erstattet?

Welche Aufwendungen erstattungsfähig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen.

Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen in Räumen, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, erstattet.

Erstattungsfähig sind jedoch nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau. Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt. Erstattet werden auch nur Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind. Die Maßnahmen müssen nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs, also **nach dem 29. Dezember 2010**, vorgenommen worden sein. Vom Aufwendererstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten.

Der Höchstbetrag für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen beträgt in Summe aller Maßnahmen 150 € je Quadratmeter Wohnfläche, i.d.R. 500 € je erforderlichem Schalldämmlüfter und 500 € je m² Fensterfläche.

Zur Prüfung erstattungsfähiger Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen muss der Haus- oder Wohnungseigentümer vor Beauftragung baulicher Schallschutzmaßnahmen einen **Kostenerstattungsantrag** stellen.

Wo und wie müssen Kostenerstattungsanträge gestellt werden?

Nach der FluglärmGZuVO vom 20. Dezember 2010 sind die unteren Verwaltungsbehörden (UVB) der im Lärmschutzbereich des Flughafens Stuttgart liegenden Städte und Gemeinden für die Festsetzung der Höhe erstattungsfähiger Aufwendungen für baulichen Schallschutz nach § 9 FlugLärmG zuständig. Wer Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erstattet haben möchte, muss vor Beauftragung einer ausführenden Fachfirma anzeigen, was getan werden soll, um den Schallschutz innerhalb von Schlaf- und Wohnräumen zu verbessern. Für diesen **Kostenerstattungsantrag** ist ein Formblatt zu verwenden. Entsprechende Formulare liegen bei den unteren Verwaltungsbehörden und stehen unter www.schallschutzprogramm-flughafen-stuttgart.de

zum Download bereit. Mit der Anzeige beabsichtigter Maßnahmen ist das Angebot eines Fachbetriebs vorzulegen, das aufzeigt, welche Kosten für die vorgesehenen Leistungen anfallen werden.

Ihren Kostenerstattungsantrag müssen Sie bei Ihrer zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einreichen. Adresse und Ansprechpartner finden Sie in dieser Broschüre. Die unteren Verwaltungsbehörden veranlassen die Prüfung eingehender Schallschutzanträge aller Schallschutzberechtigten nach gleichem Bewertungsmaßstab, setzen die Höhe erstattungsfähiger Kosten in einem Bescheid fest und übermitteln diesen an den Antragsteller. Mit dem Bescheid erhält der Antragsteller ein vorbereitetes Auftragsschreiben, mit dem er die Firma, die das Angebot für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstellt hat, im Namen und auf Rechnung der Flughafen Stuttgart GmbH beauftragen kann.

Wann ist eine Aufwendungs- erstattung ausgeschlossen?

Beachten Sie zudem, dass ein Anspruch auf Aufwendungerstattung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn

- durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird,
- die baulichen Anlagen den Anforderungen der 2. FlugLSV bereits entsprechen.

Hinweise

Bei früherer Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen des Flughafen Stuttgart im Schallschutzprogramm der Region Filder sind weitere Schallschutzmaßnahmen nur erstattungsfähig, wenn die Bauschalldämm-Maße der früheren Schallschutzmaßnahmen um mehr als 8 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen von § 3 der 2. FlugLSV liegen.

Sofern im Rahmen des früheren Schallschutzprogramms der Region Filder lediglich 50 % der Aufwendungen für Schallschutz vom Flughafen Stuttgart erstattet wurden, wird auf Antrag der vom Eigentümer getragene 50%-Anteil für die Aufwendungen erstattet, die gemäß 2. FlugLSV erstattungsfähig sind.

Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich nur die Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind, die den Voraussetzungen insbesondere der 2. FlugLSV genügen. Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist daher vorab in jedem Einzelfall durch die unteren Verwaltungsbehörden prüfen zu lassen.

Informieren Sie sich daher bitte bei den verantwortlichen Stellen, bevor Sie Schallschutzmaßnahmen ergreifen, damit Sie nicht Aufwendungen tätigen, für die kein Erstattungsanspruch besteht.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Prüfung Erstattungsanspruch

Sie prüfen, ob Ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone liegt. Hierzu geben Sie auf der Internetseite

www.schallschutzprogramm-flughafen-stuttgart.de

Ihre Adresse ein und erhalten eine unverbindliche Aussage, ob

- a) grundsätzlich Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Aufenthaltsräume besteht,
- b) grundsätzlich Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schlafräume besteht und
- c) welche Schallschutzanforderungen für Ihre Aufenthaltsräume und Schlafräume vom Gesetzgeber verlangt werden.

Wenn Sie möchten, können Sie sich auch an die Ansprechpartner der für Sie zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder an das Servicetelefon der Firma ACCON wenden. Dort erhalten Sie ebenso Auskunft über Ihren Erstattungsanspruch.

2. Angebotsanfrage

Sofern Sie grundsätzlich Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen (a oder b) haben, können Sie bei einem Fensterfachbetrieb Ihrer Wahl ein Preisangebot für alle Schallschutzmaßnahmen einholen, die erforderlich sind, um künftig die für Ihre Wohnung ausgewiesenen gesetzlichen Schallschutzanforderungen (c) zu erfüllen.

3. Angebotserstellung

Der von Ihnen angefragte Fensterfachbetrieb wird zur Angebotserstellung im Rahmen eines Besichtigungstermins den vorhandenen baulichen Schallschutz (insbesondere Qualität der Fenster) prüfen und mit gesetzlichen Schallschutzanforderungen für Ihren Standort vergleichen. Hierzu wird der Fensterfachbetrieb in der Regel Aufmaß von Ihren Aufenthalts- und/oder Schlafräumen sowie von Fensterflächen und Rollladenkästen nehmen und damit das vorhandene Bauschalldämm-Maß bestimmen.

Anschließend erhalten Sie vom Fensterfachbetrieb ein Preisangebot für den baulichen Schallschutz, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

4. Kostenerstattungsantrag

Das Preisangebot senden Sie zusammen mit dem von Ihnen ausgefüllten Kostenerstattungsantrag an die für Ihre Wohnung zuständige untere Verwaltungsbehörde. Antragsformulare finden Sie auf der o. g. Internetseite und liegen in den unteren Verwaltungsbehörden aus.

5. Auftragsprüfung und Bescheid

Die unteren Verwaltungsbehörden erfassen den Antrag, veranlassen dessen Prüfung und übermitteln dem Antragsteller nach abgeschlossener Prüfung einen Bescheid über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen zusammen mit einem vorbereiteten Auftragsschreiben und einem vorbereiteten Abnahmeprotokoll. Mit diesem Auftragsschreiben kann der Antragsteller die erstattungsfähigen Leistungen im Namen und auf Rechnung der Flughafen Stuttgart GmbH an denjenigen Betrieb beauftragen, dessen Preisangebot mit dem Antrag vorgelegt wurde. Das vorbereitete Abnahmeprotokoll fügen Sie bitte -ohne es zu unterschreiben- dem Auftragsschreiben bei.

6. Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt durch die beauftragte Firma. Nach Abschluss der Arbeiten lässt sich die Fachfirma auf dem vorbereiteten Abnahmeprotokoll von Ihnen durch Unterschrift bestätigen, dass die beauftragten Arbeiten mängelfrei und vollständig erbracht worden sind. Unterschreiben Sie das Abnahmeprotokoll bitte nur dann, wenn tatsächlich alle Leistungen abgeschlossen und keine Mängel mehr durch Nachbesserung zu beseitigen sind. Wenn Sie das vorbereitete Auftragsschreiben zur Beauftragung der Schallschutzmaßnahmen verwendet haben, ist mit dem Unterschreiben des Abnahmeprotokolls für Sie alles erledigt.

7. Rechnungsstellung

Der beauftragte Betrieb rechnet seine Leistungen dann unmittelbar mit dem Flughafen Stuttgart ab.

8. Kostenerstattung

Nach Rechnungsprüfung erfolgt die Kostenerstattung direkt an den Fachbetrieb durch den Flughafen Stuttgart.

Entstehen Gebühren?

Nach §§ 3,4 Landesgebührengesetz entsteht bei öffentlichen Leistungen eine Gebührenschuld. Die Tatbestände und die Höhe werden von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

Für Amtshandlungen im Erstattungsverfahren werden von Ihnen keine Gebühren erhoben, soweit Ihnen ein Anspruch zusteht. Sofern Sie baulichen Schallschutz für Gebäude außerhalb des Lärmschutzbereiches beantragen, handeln Sie nicht als Schallschutzberechtigte. In diesem Fall trägt der Flugplatzhalter keine Gebühren für Ablehnungsbescheide. Anfallende Gebühren von den unteren Verwaltungsbehörden müssen Sie selbst tragen.

Wer sind im Falle von Fragen die Ansprechpartner?

Bei dem Sachverständigenbüro ACCON stehen Ihnen für alle Fragen rund um das Schallschutzprogramm Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Servicetelefon unter der Telefonnummer **0821 / 455 965 13** zur Verfügung. Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie in den unteren Verwaltungsbehörden. Kontaktdaten und Zuständigkeitsbereiche können Sie nachfolgender Tabelle entnehmen:

Betroffenes Gemeindegebiet	Zuständige untere Verwaltungsbehörden	Ansprechpartner E-Mail / Telefon
Steinenbronn Schönaich	Landratsamt Böblingen Parkstraße 16 71034 Böblingen	Ann-Christin Janotta E-Mail: a.janotta@lrabb.de Tel.: 07031 / 663-1515
Denkendorf Neuhausen	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73728 Esslingen am Neckar	Stefan Haußmann E-Mail: haussmann.stefan@lra-es.de Tel.: 0711 / 3902-2425
Stuttgart	Landeshauptstadt Stuttgart Gaisburgstraße 4 70182 Stuttgart	Birgit Gloger-Gallion E-Mail: birgit.gloger-gallion@stuttgart.de Tel.: 0711 / 216-88720
Esslingen	Stadt Esslingen am Neckar Ritterstraße 17 73728 Esslingen am Neckar	Dieter Lillich E-Mail: dieter.lillich@esslingen.de Tel.: 0711 / 3512-2374 Margot Müller E-Mail: margot.mueller@esslingen.de Tel.: 0711 / 3512-2383
Leinfelden- Echterdingen	Stadt Leinfelden-Echterdingen Bernhäuserstraße 11-13 70771 Leinfelden-Echterdingen	Monika Götz E-Mail: m.goetz@le-mail.de Tel.: 0711 / 1600-286
Filderstadt	Stadt Filderstadt Uhlbergstraße 33 70794 Filderstadt	Dieter Alber E-Mail: dalber@filderstadt.de Tel.: 0711 / 7003-639
Ostfildern	Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern, Ruit	Ilse Leins E-Mail: i.leins@ostfildern.de Tel.: 0711 / 3404-427 Karin Klay E-Mail: k.klay@ostfildern.de Tel.: 0711 / 3404-432

An wen können Sie sich wenden, wenn Schallschutzmaßnahmen notwendig werden?

Bitte wenden Sie sich an einen Fachbetrieb für Fenster und Lüftermontage Ihrer Wahl. Betriebe in der Region Filder können sich über das laufende Schallschutzprogramm im Rahmen von angebotenen Veranstaltungen oder direkt beim beratenden Fachbüro ACCON informieren. Fachbetriebe finden Sie auch auf der o. g. Internetseite.

Formular Kostenerstattungsantrag (Anlage)

Kostenerstattungsantrag für Schallschutzmaßnahmen nach Fluglärmgesetz

An die Verwaltungsbehörde

Name Antragsteller

Straße und Hausnummer (Wohnort)

PLZ und Ort (Wohnort)

Telefonnummer **tagsüber** für Rückfragen

Bitte für jedes Objekt (bzw. jede Wohneinheit) einen Antrag ausfüllen!

1) Angaben zum Objekt, für das baulicher Schallschutz vorgesehen ist:

Baujahr des Objekts: _____ Umbau bzw. Renovierung im Jahr: _____

Ort / Gemarkung Gebäude: _____

Straße und Hausnummer: _____

Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch von: _____

Nummer des Flurstücks: _____

Bei Wohnungen Nummer, Geschoß und Lage (z. B.: li, re, mi): _____

Im Haus (in der Wohnung) befinden sich _____ Schlafräume und _____ Wohnräume.

Derzeit sind _____ Personen mit Hauptwohnsitz im Haus (in der Wohnung) gemeldet.

Die Gesamt-**Wohnfläche** des Gebäudes / der Wohnung beträgt _____ m².

Laut Adressdatenbank des Flughafens Stuttgart (www.schallschutzprogramm-flughafen-stuttgart.de) befindet sich das Grundstück / Objekt (bitte ankreuzen)

im **Tagschutzbereich** (*) 65 bis weniger als 70 dB(A)

im **Nachtschutzbereich** (**) 50 bis weniger als 60 dB(A)

() Hier sind Erstattungen von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Schlafräumen (Elternschlafräume, Kinderzimmern oder Fremdenzimmern, bei Apartments im Schlaf-Wohnraum) sowie in Wohnräumen (Wohnzimmer, Wohnküche, Büro) grundsätzlich förderfähig - keine Treppenhäuser, Dielen, Bad, WC etc..*

*(**) Hier sind Erstattungen von Aufwendungen lediglich für Schallschutzmaßnahmen in Schlafräumen grundsätzlich förderfähig.*

2) Antragsteller

Der Antragsteller ist (bitte ankreuzen)

Eigentümer oder Erbbauberechtigter des oben genannten Objekts

Eigentümer einer Wohnung innerhalb des oben genannten Objekts

Wohnungsverwalter im Auftrag der Eigentümer des oben genannten Objekts.

3) Anzeige der beabsichtigten Maßnahmen

Es ist vorgesehen,

in _____ Schlafräumen je eine schallgedämmte Lüftungseinrichtung einzubauen

in _____ Schlafräumen insgesamt _____ Fenster auszutauschen

in _____ Wohnräumen insgesamt _____ Fenster auszutauschen.

(Hinweis: Für Wohnräume sind keine schallgedämmten Lüftungseinrichtungen förderfähig.)

4) Unterlagen

Dem Kostenerstattungsantrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Lageplan des Grundstücks (Kopie der Flurkarte),
- Geschosßgrundrisse oder Skizzen (für jede Etage in der eine Maßnahme geplant ist) mit Kennzeichnung und Nummerierung der relevanten Räume und Fenster unter Angabe der Fenstergröße (evtl. Skizzen, Fotos...),
- Ergebnisse der Berechnungen des erforderlichen Schalldämm-Maßes durch Fensterfachbetrieb für jede relevante beschallte Außenfläche (nur erforderlich, wenn Fensteraustausch vorgesehen ist),
- Detailliertes Angebot einer Fachfirma, die die erforderlichen Maßnahmen umsetzt.
Hinweis: Kosten für Maßnahmen, die vor der Genehmigung durchgeführt werden, sind möglicherweise nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind außerdem nur Fenster mit der Materialgruppe des auszutauschenden Fensters. Kosten für höherwertige Materialien hat der Eigentümer selbst zu tragen und sind im Angebot gesondert auszuweisen.

5) Erklärung zur späteren Abwicklung (im Falle eines positiven Bescheids)

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als Antragsteller – vorbehaltlich des vorherigen positiven Bescheides hinsichtlich der beabsichtigten baulichen Schallschutzmaßnahme – die von mir ausgewählte Fachfirma auf Basis des bewilligten Angebots direkt im Namen und auf Rechnung der Flughafen Stuttgart GmbH beauftragen kann. In diesem Zusammenhang bin ich verpflichtet, im Namen der Flughafen Stuttgart GmbH auch die Abnahme der diesbezüglich von der Fachfirma durchgeführten Leistungen vorzunehmen und ein entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Flughafen Stuttgart GmbH die ihr aus dem Vertragsverhältnis mit der Fachfirma ggf. zustehenden Mängelansprüche an mich abtritt. Die Abtretung wird zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung durch die Flughafen Stuttgart GmbH wirksam. Ich nehme diese Abtretung bereits jetzt an.

6) Antrag

Hiermit beantrage/n ich/wir die Prüfung der beabsichtigten Schallschutzmaßnahmen und bitte/n darum, mir/uns eine Vereinbarung über die Kostenübernahme sowie ein Formular zur Beauftragung der Arbeiten durch die **Fachfirma** im Auftrag und auf Rechnung der Flughafen Stuttgart GmbH zuzusenden.

Name der Fachfirma: _____

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Antragsteller